

**Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel**

Fraktion Freie Wähler

Fraktion/Stadtverordnete

(zehn vom Hundert der Stadtverordneten)

Antrag Nr.:	044/2023
Datum:	06.02.2023
zur Behandlung in öffentlicher Sitzung	

Beschlussantrag an die Stadtverordnetenversammlung

Betreff: Ergänzungsantrag zum Beschlussantrag Nr. 013/2023 "Flächen für Photovoltaikanlagen"
Ergänzungsgegenstand: "Photovoltaik auch auf Dächern in historischen Stadtkernen ermöglichen"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
07.02.2023	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit
08.02.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
13.02.2023	Hauptausschuss
01.03.2023	Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussantrag Nr. 013/2023 wird wie folgt ergänzt:

Die Verwaltung wird weiter beauftragt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen bereits gegenwärtig im Einklang mit baurechtlichen und denkmalrechtlichen Vorschriften Photovoltaikanlagen auch auf Dächern von Häusern in den historischen Stadtzentren Altstadt, Neustadt und Dom genehmigt werden können und welche Hemmnisse beseitigt werden müssten, um eine großflächige Nutzung auch der Dächer in historischen Stadtkernen zur Gewinnung von Sonnenenergie zu ermöglichen.

Begründung:

Der Beschlussantrag der CDU-Fraktion zur Prüfung, welche Flächen zur Nutzung für Photovoltaikanlagen verwendet werden können, geht bereits in die richtige Richtung. Dabei geht es nicht nur um Freiflächen für Photovoltaikanlagen, weil auch hier ein Flächenverbrauch nicht immer positiv gesehen werden kann. Vielmehr muss es auch um die Nutzung bereits versiegelter Flächen, also auch von Dachflächen von Gebäuden gehen.

Was sich zunächst einfach anhört, war bislang gerade in historischen Stadtzentren schwierig, wenn Klimaschutz und Denkmalschutz nicht überein gebracht werden konnten.

Auch in den historischen Stadtzentren Altstadt, Neustadt und Dom haben sich sehr viele Eigentümer von Grundstücken für die Sanierung historischer Gebäude engagiert, hier auch erhebliche Eigenmitteln aufgewendet. Dem Interesse, sogleich mit der Sanierung auch eine Photovoltaikanlage mit zu planen und zu errichten, stand oft der restriktive Ansatz des Denkmalschutzes - oft auch eine überzogene Sichtweise zur Anwendung denkmalrechtlicher Vorschriften - entgegen. Gerade hier in den historischen Stadtteilen wäre aber nicht nur das Interesse, sondern waren und sind oft auch die finanziellen Möglichkeiten vorhanden, auch in Projekte zum Klimaschutz zu investieren.

Einen Straßenzug in der Altstadt betreffend war das Verwaltungsgericht Potsdam in einer Entscheidung aus 2014 (VG 4 K 2611/12) noch der Auffassung, dass Gründe des Klimaschutzes denkmalschutzrechtliche Belange nicht automatisch zurücktreten lassen. Das Gericht führte auch, dass durch eine Photovoltaikanlage mit ca. 30 Quadratmetern Fläche auf dem Dach eines denkmalgeschützten Hauses in der historischen Altstadt „die Erderwärmung nicht verhindert“ werde. Es gäbe „zahlreiche Alternativstandorte für solche Anlagen, so dass der Denkmalschutz nicht automatisch zurücktreten“ müsse.

Heute - Jahre und manchen Erkenntnisgewinn weiter - wird man derartige Thesen nicht mehr ernsthaft vertreten können. Auch ist die Wertigkeit von Maßnahmen zum Klimaschutz heute *einem andere.

Der Prüfauftrag soll darstellen, wann und/oder unter welchen Voraussetzungen Photovoltaikanlagen auch auf Dächern unter Denkmalschutz stehender Gebäude in historischen Stadtkernen zulässig sind, unter welchen Umständen gerade auch hier investitionswilligen Bauherren zugeraten werden kann, derartige Projekte vermehrt mit Aussicht auf unkomplizierte Genehmigung anzugehen. Bürokratische Hemmnisse braucht hier niemand mehr. Denkmalschutz heißt nicht nur, zu bewahren und zu konservieren. Denkmalschutz findet im wahren Leben und zu den aktuellen Lebensbedingungen statt. Dann aber sollten auch hier der Entwicklung zu moderner Energiegewinnung keine „Alten Zöpfe“ entgegenstehen.

Anlagen: